

## Sitzungsbericht

Nr. 178

Ausgegeben in Bonn am 12. Juni 1957

1957

## 178. Sitzung

des Bundesrates

in Berlin-Schöneberg, Rathaus, am 7. Juni 1957 um 9.30 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Renner, Innenminister

Dr. Frank, Finanzminister

(B)

Bayern:

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale  
Fürsorge

Dr. Haas, Staatssekretär

Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister

Amrehn, Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Schmiljan, Senator für Gesundheitswesen

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster  
BürgermeisterDr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg bei der  
Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeyer, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident  
von Lautz, Innenminister

(D)

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des InnernHartmann, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium der FinanzenDr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Vertriebene, Flüchtlinge und  
KriegsgeschädigteDr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Angelegenheiten des BundesratesDr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für WohnungsbauDr. Vockel, Bevollmächtigter der Bundesrepu-  
blik in Berlin

(A)	Tagesordnung		(C)
	<b>Worte des Gedenkens für die Opfer des Bundeswehrlückes und für die verstorbene Bürgermeisterin von Berlin, Frau Louise Schröder</b> . . . . .	672 D	
	<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	672 D	
	<b>Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages</b> (BR-Drucks. Nr. 238/57) . . . . .	673 A	
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .	673 A	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .	673 B	
	<b>Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG)</b> (BR-Drucks. Nr. 240/57) . . . . .	673 B	
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .	673 C	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG</b> . . . . .	674 A	
	<b>Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG)</b> (BR-Drucks. Nr. 237/57) . . . . .	674 A	
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	674 A	
	Dr. Haas (Bayern) . . . . .	676 A	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .	676 C	
	<b>Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes</b> (BR-Drucks. Nr. 236/57) . . . . .	676 D	
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	676 D	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .	677 A	
	<b>Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe</b> (BR-Drucks. Nr. 239/57) . . . . .	677 B	
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	677 B	
	Dr. Weber (Hamburg) . . . . .	691 B	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig</b> . . . . .	677 C; 691 C	
	<b>Ergänzung zu dem Entwurf des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft</b> (BR-Drucks. Nr. 225/57) . . . . .	677 C	
	Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . . . . .	677 D	
	<b>Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe eines Vorbehalts</b> . . . . .	678 C	
	<b>Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes</b> (BR-Drucks. Nr. 183/57) . . . . .	678 C	
	Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	678 D	
	<b>Beschlußfassung: Das Richtergesetz soll beraten werden</b> . . . . .	679 A	
	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften</b> (BR-Drucks. Nr. 228/57) . . . . .	679 A	
	Dr. Kielinger (Berlin), Berichterstatter . . . . .	679 A	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung</b> . . . . .	680 B	
	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß</b> (BR-Drucks. Nr. 206/57) . . . . .	680 B	
	Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . .	680 B	
	<b>Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden</b> . . . . .	682 B	(D)
	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes</b> (BR-Drucks. Nr. 214/57) . . . . .	682 B	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig</b> . . . . .	682 C	
	<b>Gesetz zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge</b> (BR-Drucks. Nr. 213/57) . . . . .	682 C	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .	682 C	
	<b>Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)</b> (BR-Drucks. Nr. 224/57) . . . . .	682 C	
	<b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .	682 D	
	<b>Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte</b> (BR-Drucks. Nr. 88/57) . . . . .	682 D	

A)	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . .	683 A	C)	Beschlußfassung: Genehmigung gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung des Bundesrechnungshofes . . . . .	685 A
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin (BR-Drucks. Nr. 223/57) . . . . .	683 A		Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1955 — Einzelplan 20 — (BR-Drucks. Nr. 220/57) . . . . .	685 A
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 120 a GG . . . . .	683 A		Beschlußfassung: Die Entlastung wird erteilt . . . . .	685 A
	Gesetz über die Feststellung eines Fünften Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Fünftes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 217/57) . . . . .	683 B		Neubesetzung der Stelle des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes (BR-Drucks. Nr. 219/57) . . . . .	685 A
	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	683 B		Beschlußfassung: Gegen die Ernennung des Ministerialdirigenten Dr. Friedrich Käss werden keine Einwendungen erhoben . . . . .	685 B
	Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 227/57) . . . . .	683 B		Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 241/57) . . . . .	685 B
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	683 B		Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	685 B
	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (BR-Drucks. Nr. 207/57) . . . . .	683 B		Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) (BR-Drucks. Nr. 226/57) . . . . .	685 B
B)	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	683 C		Stiemsen (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatte . . . . .	685 C
	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV) (BR-Drucks. Nr. 218/57) . . . . .	683 C		Dr. von Nottbeck (Niedersachsen) . . . . .	686 D
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	683 C		Beschlußfassung: Dem Gesetz wird nach Art. 84 Abs. 1 GG nicht zugestimmt . . . . .	687 A
	Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1955 (LStER 1957) (BR-Drucks. Nr. 229/57) . . . . .	683 C		Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) (BR-Drucks. Nr. 195/57) . . . . .	687 A
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 5 GG . . . . .	683 C		Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	687 B
	Achtundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Polio-Impfstoff usw.) (BR-Drucks. Nr. 212/57) . . . . .	683 C		Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (BR-Drucks. Nr. 192/57) . . . . .	687 B
	Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes . . . . .	683 D		Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	687 C
	Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955; nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1955 (BR-Drucks. Nr. 143/57) . . . . .	683 D		Verordnung über Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung (BR-Drucks. Nr. 171/57) . . . . .	687 C
	Dr. Frank (Baden-Württemberg), Bericht- erstatte . . . . .	683 D		Dr. Klein (Berlin, Bericht- erstatte . . . . .	687 C
				Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau . . . . .	688 D

- (A) **Beschlußfassung:** Der Verordnung wird nicht zugestimmt . . . . . 689 D
- Festsetzung eines neuen Schlüssels für die Verteilung der den Ländern durch die Notaufnahmelager Berlin, Gießen, Uelzen und durch die Grenzdurchgangslager Friedland, Piding und Schalding zuzuweisenden Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedlern) (BR-Drucks. Nr. 211/57) . . . . . 689 D**
- Beschlußfassung:** Der neue Schlüssel wird festgestellt . . . . . 689 D
- Turnusmäßiges Ausscheiden und Neubestellung bzw. Neuwahl von 11 weiteren Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank (BR-Drucks. Nr. 209/57) . . . . . 689 D**
- Beschlußfassung:** Die Herren Senatsrat Biedermann und Staatssekretär von Grolman werden wiederbestellt . . . 690 A
- Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 145/57) . . . . . 690 A**
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 690 B
- (B) **Elfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1957/58 (BR-Drucks. Nr. 230/57) . . . . . 690 B**
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 690 B
- Verordnung Z Nr. 2/57 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker (BR-Drucks. Nr. 221/57) . . . . . 690 B**  
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) . . . 690 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 690 D
- Verordnung Z Nr. 3/57 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben (BR-Drucks. Nr. 222/57) . . . . 690 C**  
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) . . . 690 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 690 D
- Ernennung von Oberregierungsrat Dr. Josef Müller zum Mitglied des Beirates für Stützungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 (BGBl. I S. 567) anstelle des bisherigen Mitgliedes Assessor Sauer (BR-Drucks. Nr. 216/57) . . . . . 691 A** (C)
- Beschlußfassung:** Herr Oberregierungsrat Dr. Josef Müller wird bestimmt 691 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. —V— Nr. 8/57) . . . . . 691 A**
- Beschlußfassung:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 691 B
- Erklärung zur Berichtigung der Niederschrift des Finanzausschusses in der 177. Sitzung Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . . . 691 C**
- Nächste Sitzung . . . . . 692 A**
- Die Sitzung wird um 9.42 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.
- Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 178. Sitzung des Bundesrates. Wir sind heute zum vierten Male in Berlin.
- Vor Eintritt in die Tagesordnung haben wir die überaus schmerzliche Pflicht, der fünfzehn jungen Soldaten unserer Bundeswehr zu gedenken, die am Montag, dem 3. Juni, den Tod in den Fluten der Iller gefunden haben.
- (Die Anwesenden erheben sich.)
- Unsere Gedanken sind bei den Angehörigen, und wir sprechen ihnen auch von dieser Stelle unsere aufrichtige Teilnahme aus; denn wir fühlen mit ihnen die ganze Schwere des jähen Verlustes, den sie erlitten haben.
- Meine Herren! In Berlin wehen die Fahnen auf halbmast. Berlin trauert um Louise Schroeder, seine Bürgermeisterin, die schlichte, tapfere Frau, die durch ihren Mut und durch ihre Festigkeit dieser Stadt in entscheidenden Jahren Vorbild und Stütze gewesen ist und zu ihrem Teil an führender Stelle entscheidend dazu beigetragen hat, die Freiheit der alten Reichshauptstadt zu bewahren. Wir neigen uns mit den Berlinern und allen Deutschen in Ehrfurcht vor der Heimgegangenen, die wir auch im Bundesrat immer im Gedächtnis behalten werden.
- Meine Herren, Sie haben sich zu Ehren der Toten von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.
- Wir treten in die Tagesordnung ein.
- Der Sitzungsbericht über die 177. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bericht ist damit genehmigt.

- (A) Im allgemeinen Einverständnis wird Punkt 27, Verordnung über die Durchführung einer Statistik von Gemeidestraßen,

von der Tagesordnung abgesetzt.

Auf Wunsch von Herrn Staatssekretär Hartmann wollen wir Punkt 37 nach Punkt 23 der Tagesordnung behandeln.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages (BR-Drucks. Nr. 238/57)**

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident: Meine Herren! Das Gesetz, wie es vom Bundestag in dritter Lesung am 11. April 1957 verabschiedet worden war, sah für die Wahl des Wehrbeauftragten die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, für die Abberufung die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages vor. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 3. Mai 1957 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, dem § 13 einen neuen Inhalt zu geben. Es wurde beantragt, in Satz 1 die Worte „mit der Mehrheit seiner Mitglieder“ zu streichen und einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Gewählt ist, wer die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.“ Hilfsweise hatte der Bundesrat beantragt, § 15 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.“ Daneben beantragte der Bundesrat die Nichtgeltung des Gesetzes im Saarland.

Der Vermittlungsausschuß hat sich für die zweite Fassung entschieden, wonach der Beschluß über den Wehrbeauftragten der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Der Bundestag hat sich dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses angeschlossen. Es wird beantragt, daß auch der Bundesrat diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses beitrifft.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Dann stelle ich zunächst fest, daß der Bundesrat das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält. — Ich höre keinen Widerspruch; die Feststellung ist damit getroffen.

Wer nunmehr dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Mai 1957 verabschiedeten Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechts-**

**träger (Bundesrückerstattungsgesetz — (C)  
BRüG) (BR-Drucks. Nr. 240/57)**

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 1957 mit Mehrheit den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, den Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ändern. Vor allem erstrebte der Bundesrat eine Neufassung des § 4, der die Fälle regelt, in denen von den Organen der Länder beschlagnahmte Vermögensgegenstände den in § 1 genannten Rechtsträgern übertragen worden sind. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollte, da in diesen Fällen die in § 1 genannten Rechtsträger die eigentlichen Nutznießer der Entziehung waren, eine gesamtschuldnerische Haftung festgestellt werden. Außerdem sollten durch die vom Bundesrat dem Vermittlungsausschuß unterbreitete Neufassung des § 4 zwei Einschränkungen der Schadensersatzpflicht beseitigt werden, die nach der alten Fassung darin bestanden, daß die entzogenen Vermögensgegenstände „im Zusammenhang mit der Entziehung“ auf die in § 1 genannten Rechtsträger übergegangen sein müssen. Diese Formulierung hätte möglicherweise so ausgelegt werden können, daß § 4 einen engen zeitlichen Zusammenhang verlangt. Außerdem war in Satz 2 eine Exkulpationsmöglichkeit vorgesehen.

Der Vermittlungsausschuß hat am 23. Mai 1957 zu den Anträgen des Bundesrates Stellung genommen und den § 4 neu gefaßt. Diese Neufassung sieht jedoch keine gesamtschuldnerische Haftung vor, sondern stellt nur fest, daß bei einer Übertragung von entzogenen Vermögensgegenständen auf einen der in § 1 genannten Rechtsträger dieser im Innenverhältnis gegenüber dem Dritten, der die Entziehung vorgenommen hat, haftet. Die vom Bundesrat beanstandeten Einschränkungen der Haftung sind weggefallen.

Was die Änderung der §§ 27, 28 und 30 betrifft, so hat der Bundesrat vorgeschlagen: in § 27 Abs. 3 die Worte „dem Bundesentschädigungsgesetz“ zu ersetzen durch die Worte „§§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes“; in § 27 Abs. 3 nach dem Wort „angemeldet“ die Worte „oder durch Klage vor der Restitutionskammer eines unzuständigen Landgerichts geltend gemacht“ einzufügen; in § 28 folgenden neuen Absatz 3 einzufügen: „§ 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.“; in § 30 Abs. 1 und 2 die Worte „§ 189“ jeweils zu ersetzen durch „§§ 189, 231“.

Diese Vorschläge hat sich der Vermittlungsausschuß zu eigen gemacht.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1957 die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses, über die gemeinsam abgestimmt wurde, angenommen und das Gesetz entsprechend geändert. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, das geänderte Gesetz auch Ihrerseits zu billigen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung.

(A) mung. Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Bundesrückenstellungsgesetz gemäß Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) (BR-Drucks. Nr. 237/57)**

**SIEMSEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat zum Beamtenrechtsrahmengesetz am 3. Mai 1957 wegen zahlreicher Punkte den Vermittlungsausschuß angerufen, die im einzelnen in der BT-Drucks. 3447 aufgeführt sind. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates am 23. Mai 1957 eingehend befaßt. Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses sind in der BT-Drucks. 3541 zusammengestellt. Diese Vermittlungsvorschläge hat der Bundestag in seiner Sitzung am 29. Mai 1957 ausnahmslos übernommen.

Generell darf ich bemerken, daß der Vermittlungsausschuß den Vorschlägen des Bundesrates zum größeren Teil gefolgt ist. Von sich aus hat dann der Vermittlungsausschuß noch den § 145 Abs. 1, also die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes, dahin geändert, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens um zwei Monate hinausgeschoben, also auf den 1. September 1957 festgesetzt wird. Dies erschien notwendig, da andernfalls durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes zu knapp geworden wäre.

Gestatten Sie mir hier eine Zwischenbemerkung zu dem Vorschlag auf Streichung des § 57 Satz 1, zweiter Halbsatz, die der Vermittlungsausschuß auf Empfehlung des Bundesrates vorgenommen hat. Es handelt sich um die Bestimmung, daß zu den Personalakten des Beamten „alle ihn betreffenden Vorgänge gehören“. Der Vermittlungsausschuß legt Wert auf die Klarstellung, daß durch die Streichung dieser Bestimmung nicht etwa beabsichtigt ist, einzelne den Beamten betreffende Vorgänge seiner Einsichtnahme zu entziehen. Zweck der Streichung ist neben den vom Bundesrat geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken vielmehr nur, den Personalverwaltungen die Möglichkeit zu lassen, solche Vorgänge aus der formalen Personalakte herauszulassen, die eigentlich nicht in sie hineingehören. Der Vermittlungsausschuß geht davon aus, daß der Beamte trotzdem das Recht auf Einsichtnahme in alle ihn betreffenden Vorgänge haben soll, auch wenn sie aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht in die formale Personalakte aufgenommen sind.

Um Ihre Geduld nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, darf ich mich in meinem Bericht wohl auf diejenigen Punkte beschränken, in welchen der

Vermittlungsausschuß den Vorschlägen des Bundesrates nicht oder nur teilweise gefolgt ist. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Zu § 59: Das ist die Vorschrift über das **Beteiligungsrecht der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände** bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen. Der Bundesrat hatte die Streichung dieser Bestimmung vorgeschlagen. Dem ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt, da er die verfassungsrechtlichen und sonstigen Bedenken des Bundesrates nicht teilen konnte. Zum Sachlichen wurde darauf hingewiesen, daß eine entsprechende Vorschrift auch bereits in § 94 des Bundesbeamtengesetzes enthalten sei, ohne daß sich daraus praktische Schwierigkeiten ergeben hätten; im Gegenteil habe sich diese Vorschrift des Bundesbeamtengesetzes bis jetzt durchaus bewährt.

Der Vermittlungsausschuß hat jedoch klargestellt, daß die Einschaltung der genannten Organisationen nur bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen in Betracht kommen soll und außerdem nur dann, wenn die Vorbereitungsarbeiten bei der Exekutive, also bei den obersten Landesbehörden getroffen werden. Das letztere ist zwar schon in dem Schriftlichen Bericht des Beamtenrechtsausschusses des Bundestages klargestellt worden; der Vermittlungsausschuß hielt es jedoch für notwendig, die Klarstellung im Gesetz selbst vorzunehmen. Die Einschränkung auf „gesetzliche“ Regelungen schien notwendig, um die obersten Landesbehörden bei der Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nicht ebenfalls an das genannte Beteiligungsrecht der Organisationen zu binden. Dies hätte eine zu große Verwaltungserchwernis bedeutet.

Bei der Ihnen nunmehr vorliegenden Fassung des § 59 ging der Vermittlungsausschuß davon aus, daß unter „gesetzlichen Regelungen“ sowohl förmliche Gesetze als auch Rechtsverordnungen zu verstehen sind. Außerdem bestand im Vermittlungsausschuß darüber Einverständnis, daß der Verpflichtung zur „Beteiligung“ der Spitzenorganisationen an der Vorbereitung dadurch Genüge getan werden kann, daß diese zuvor angehört werden.

2. Ein weiteres Hauptanliegen des Bundesrates war die Streichung der §§ 62, 63, also der Vorschriften über die „unabhängige Stelle“. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit der Problematik, die in diesen Vorschriften liegt, und mit dem Für und Wider sehr eingehend auseinandergesetzt.

Ich will auf die für und gegen diese Vorschriften vorgebrachten Argumente nicht im einzelnen eingehen; ich glaube, sie sind hinreichend bekannt. Im Ergebnis hat der Vermittlungsausschuß die Vorschriften zwar nicht gestrichen, jedoch in § 62 Abs. 1 die Zuständigkeit der unabhängigen Stelle wesentlich eingeschränkt. Aus § 62 Abs. 1 wurden die Bestimmungen gestrichen, daß die unabhängige Stelle „zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften“ berufen ist und daß sie „bei der Vorbereitung allgemeiner Rege-

(A) lungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken bzw. zu Beschwerden in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen hat“.

Die Streichung der letzten Bestimmungen schien dem Vermittlungsausschuß notwendig, da eine Mitwirkung der unabhängigen Stelle bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen neben der Vorschrift des § 59 doch zu einer allzu großen Behinderung der Exekutive führen müßte; im übrigen schien dem Vermittlungsausschuß der Passus „Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“ allzu unbestimmt und ungenau zu sein.

Die Ihnen jetzt vorliegende Fassung des § 62 Abs. 1 beschränkt also die Aufgaben der unabhängigen Stelle auf die Zulassung von Ausnahmen, wo dies das Gesetz vorsieht, und auf die Feststellung der Befähigung sogenannter „anderer Bewerber“.

Außerdem wurde § 63 Abs. 3 gestrichen, also die Bestimmung über die Zusammensetzung der unabhängigen Stelle. Dies schien dem Vermittlungsausschuß angebracht zu sein, um insbesondere die beabsichtigte Unabhängigkeit der genannten Stelle zu gewährleisten.

Da die Streichungsvorschläge zu §§ 62 und 63, wie gesagt, nicht gebilligt wurden, mußten auch die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 11, 13 und 17 folgerichtig abgelehnt werden.

(B) 3. Zu § 75 Abs. 1 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, den letzten Satz zu streichen, der den **unehelichen Kindern** eines verstorbenen Beamten oder eines Ruhestandsbeamten den **Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag** zuspricht. Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß dem Anliegen des Bundesrates, die unehelichen Kinder nicht besser zu stellen als die Kinder aus einer sogenannten Nachehe, besser dadurch entsprochen wird, daß in § 75 Abs. 2 der vorgeschlagene Zusatz gemacht wird. Durch diesen Zusatz wird klargestellt, daß für nachgeborene uneheliche Kinder eines Beamten ein Rechtsanspruch auf Versorgung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nur als Kannleistung zugelassen ist.

Zu § 103 Absatz 1 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Notwendigkeit eines **amtsärztlichen Gutachtens** bei der Feststellung der **Dienstunfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten** zu streichen und den Zeitraum, für den die volle Wiederverwendungsfähigkeit nicht zu erwarten ist, von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen. — Diesen Vorschlägen des Bundesrates ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt, da die Einschaltung eines amtsärztlichen Gutachtens doch einen gewissen Schutz für den Polizeivollzugsbeamten darstellt; die Zweijahresfrist schien dem Vermittlungsausschuß dadurch begründet zu sein, daß bei den genannten Beamten die Zurrücksetzung in der Regel bereits fünf Jahre früher als üblich erfolgt. Trotz der anerkanntermaßen starken physischen Beanspruchung der Polizeivollzugsbeamten erscheint es deshalb zweckmäßig, auf einen Zeitraum von zwei

(C) Jahren abzustellen, wenn beurteilt werden soll, ob der Beamte seine volle Wiederverwendungsfähigkeit wiedererlangen wird.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neueinfügung eines § 104 a wurde vom Vermittlungsausschuß abgelehnt, da dem Ausschuß eine besondere Vorschrift über die **Entlassungsgründe der Polizeivollzugsbeamten auf Probe** überflüssig erschien. Die meisten der in dem vorgeschlagenen § 104 a genannten Gründe sind bereits in § 24 des Gesetzes aufgeführt. Soweit die Vorschrift darüber hinausgeht, schien dem Vermittlungsausschuß ein Bedürfnis dafür nicht gegeben zu sein; das gilt in concreto für den Entlassungsgrund, daß der Beamte eine Ehe ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eingeht.

Schließlich hatte der Bundesrat die Streichung der §§ 129 und 130 beantragt, also der Bestimmung, daß für beamtenrechtliche **Klagen der Verwaltungsrechtsweg** vorgeschrieben wird, bzw. der Bestimmung, daß die Revision gegen das Urteil eines Obergerichtes stets zuzulassen ist.

Wenn der Vermittlungsausschuß diesen Vorschlägen nicht gefolgt ist, so waren dabei folgende Überlegungen maßgebend:

Nachdem das Bundesbeamtengesetz und das Gesetz zu Artikel 131 GG bereits den Verwaltungsrechtsweg vorschreiben, schien es dem Vermittlungsausschuß richtig zu sein, dies auch bei dem vorliegenden Gesetz zu tun. Andernfalls bestünde ja die Gefahr, daß für beamtenrechtliche Klagen teils der Verwaltungsrechtsweg, teils der ordentliche Rechtsweg gegeben wäre. Der Ausschuß war der Meinung, daß im Interesse einer einheitlichen Fortbildung des Beamtenrechts diese Doppelgleichheit des Rechtsweges vermieden werden muß. Zwar wird dadurch in den jetzt in einigen Ländern bestehenden Rechtszustand eingegriffen; bei einem Land — in Bayern — sogar in das Landesverfassungsrecht. Bei der Abwägung der Gesichtspunkte glaubte aber der Vermittlungsausschuß, dem ersteren den Vorzug geben zu sollen.

(D) Für die Aufrechterhaltung des § 130 sprach sich der Ausschuß deshalb aus, weil für beamtenrechtliche Klagen traditionsgemäß drei Instanzen gegeben sind, die Regelung des § 130 also doch dem Sinn des Art. 33 Absatz 5 des Grundgesetzes entspricht, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Dieser Gesichtspunkt verdient nach Auffassung des Vermittlungsausschusses den Vorzug vor den vor dem Bundesrat geäußerten Bedenken. Die verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 99 GG, die der Bundesrat vorgebracht hatte, konnte der Vermittlungsausschuß nicht teilen; wären sie begründet, so wären übrigens auch zahlreiche andere verfahrensrechtliche Vorschriften gleicher Art grundgesetzwidrig.

(A)

Durch die Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses zu den §§ 129 und 130 erledigten sich dann auch die Vorschläge des Bundesrates zu den §§ 138 bis 140 und 142. —

Wenn also auch der Vermittlungsausschuß, wie ich mir auszuführen erlaubte, nicht in allen Punkten dem Anrufungsbegehren des Bundesrates gefolgt ist, so stellen doch die Ihnen vorliegenden **Vorschläge** des Ausschusses ein **echtes Kompromiß** dar.

Nachdem der Bundestag die Vorschläge des Vermittlungsausschusses bereits gebilligt hat, darf ich dem Hohen Hause empfehlen, nun auch seinerseits dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat zur Abgabe einer Erklärung Herr Staatssekretär Dr. Haas (Bayern).

**Dr. HAAS** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Bayern und auftragsgemäß auch namens des Landes Hessen darf ich zum Rahmengesetz folgende **Erklärung** abgeben:

Der Bundesrat hatte in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 zu dem Beamtenrechtsrahmengesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses u. a. mit dem Ziel beschlossen, daß der § 130 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 11. April 1957 gestrichen wird. Diesem Anliegen des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß nicht Rechnung getragen.

§ 130 bestimmt, daß bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis die **Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts** stets zuzulassen ist und daß die Revision die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung „einer Rechtsnorm“ schlechthin geltend machen kann, also ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei der angeblich verletzen Rechtsnorm um Landes- oder Bundesrecht handelt. Soweit Landesrecht in Betracht kommt — und das wird bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis fast immer der Fall sein —, ist diese Regelung verfassungswidrig, da sie mit Artikel 99 GG nicht vereinbar ist, nachdem nur durch Landesgesetz den oberen Bundesgerichten die Entscheidung im letzten Rechtszug in solchen Sachen zugewiesen werden kann, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt. Im übrigen steht sie in Widerspruch zu den §§ 53 und 56 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht, nach denen die Revision nur in bestimmten Fällen zuzulassen ist und nur auf die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung von Bundesrecht gestützt werden kann.

Abgesehen von diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist die unbeschränkte Zulassung der Revision aber auch nicht zu vereinbaren mit den Bestrebungen, die Verwaltung und die Rechtspflege zu ver-

einfachen. Besonders im Hinblick auf die ohnehin bereits bestehende Überbelastung des Bundesverwaltungsgerichts erscheint es nicht angebracht, den Rechtszug zu diesem Gericht noch zu erweitern.

Am bedenklichsten ist es jedoch, daß diese Erweiterung des Rechtszuges an ein oberes Bundesgericht und die damit verbundene Einschränkung der Rechtsprechungsbefugnis der obersten Verwaltungsgerichte der Länder gerade auf einem Gebiet durchgeführt wird, das im wahrsten Sinne des Wortes eine eigene Angelegenheit der Länder ist, nämlich auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes der Länder. Darin liegt eine Beeinträchtigung der Personalhoheit der Länder, die mit dem föderalistischen Grundprinzip im Aufbau der Bundesrepublik nicht in Einklang steht und für die auch ein sachliches Bedürfnis nicht anzuerkennen ist.

Die Länder Bayern und Hessen haben daher sehr erhebliche verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken gegen die Regelung des § 130 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses. Nachdem aber im übrigen der Vermittlungsausschuß den Änderungswünschen des Bundesrates weitgehend entsprochen hat, möchten Bayern und Hessen dem Gesetz die Zustimmung nicht versagen, wollten aber auf die gegen den § 130 bestehenden Bedenken hinweisen und behalten sich vor, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung durch das Bundesverfassungsgericht nachprüfen zu lassen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Haus hat von der Erklärung der Länder Bayern und Hessen Kenntnis genommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat dem **Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts** seine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. erteilt.

Wir kommen zu Punkt 4:

**Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes** (BR-Drucks. Nr. 236/57).

**SIEMSEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sieht in § 4 eine **Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen** vor. Auf Vorschlag des Bundestagsausschusses für innere Angelegenheiten beschloß der Bundestag entgegen der Regierungsvorlage, in dieser Statistik außer der Religionszugehörigkeit und der Staatsangehörigkeit der Parteien auch ihre **Vertriebenen- bzw. Flüchtlingeigenschaften** zu erfassen. Dies sollte aus soziologischen Gründen geschehen.

Der Bundesrat hielt diesen Beschluß in der Sitzung vom 9. November 1956 sachlich nicht für

(A) gerechtfertigt, weil es für die Gerichte außerordentlich schwierig sei, die genannten Eigenschaften festzustellen, und die soziologische Bedeutung dieser Eigenschaften gegenüber den Schwierigkeiten zurücktreten müsse. Er rief deshalb den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel an, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Begehren insbesondere aus dem Gedanken heraus angeschlossen, daß es dem Ansehen der Rechtsprechung nur abträglich sei, wenn das Gericht die Parteien während eines Verfahrens, in dem die Vertriebenen- bzw. Flüchtlingseigenschaft keinerlei Rolle spiele, nach dieser Eigenschaft befrage. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb vorgeschlagen, § 4 Absatz 1 Nr. 4 nach der Regierungsvorlage zu fassen.

Der Bundestag hat dem in seiner Sitzung vom 29. Mai 1957 entsprochen.

Ich bitte das Hohe Haus, dieser Fassung und dem Gesetz nunmehr zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Zustimmung ist einstimmig erteilt.

(B) Ich rufe auf Punkt 5:

**Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe** (BR-Drucks. Nr. 239/57)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 beschlossen, hinsichtlich des vom Bundestag am 12. April 1957 verabschiedeten Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird mit dem Ziel, in § 7 Abs. 2 folgenden Satz 3 zu streichen:

Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben zu unterrichten unter genauer Bezeichnung der weitergeleiteten Tatbestände, der anfordernden Behörde und des Zwecks der Anforderung.

Der Bundesrat war der Ansicht, daß die vom Bundestag beschlossene Ergänzung des § 7 Absatz 2 zu einer weiteren technischen Erschwerung in der Bereitstellung der Ergebnisse der „Allgemeinen Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe“ an die Wirtschaftsbehörden der Länder führe.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. Mai 1957 zwar nicht dem Verlangen des Bundesrates auf Streichung des Satzes 3 in § 7

Absatz 2 entsprochen, aber er hat dem Satz 3 folgende Fassung gegeben:

Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zwecks der Anforderung zu unterrichten.

Der Bundestag hat diesen Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner 213. Sitzung am 29. 5. 1957 angenommen.

Namens des Vermittlungsausschusses empfehle ich dem Hohen Hause ebenfalls, diesen Vorschlag zu billigen und gegen das Gesetz in der nun vorliegenden Fassung keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich nehme an, daß das Haus keine Bedenken hat, der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesänderung zuzustimmen. — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen Einspruch gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.<sup>1)</sup>

Ich rufe auf Punkt 6:

**Ergänzung zu dem Entwurf des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft** (BR-Drucks. Nr. 225/57)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorliegenden vier Protokolle stellen eine Ergänzung zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft dar. Sie sind erst nach der Unterzeichnung der Verträge, nämlich am 17. April 1957, in Brüssel unterzeichnet worden und sind, wie in der Schlußakte der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom vereinbart, den Verträgen als Anhänge beigelegt worden.

Die Protokolle bedürfen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die beiden Protokolle über die Satzung der Gerichtshöfe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft stimmen wörtlich überein bis auf Art. 20 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft, der das in Art. 18 dieses Vertrages vorgesehene Verfahren in Patentsachen näher regelt. Dieser Art. 20 ist dadurch bedingt, daß der Euratomvertrag eine Verfahrensart mit der Möglichkeit der Anrufung des Gerichtshofes gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses vorsieht, die der EWG-Vertrag nicht kennt. Die beiden Protokolle schließen sich inhaltlich und im Aufbau an die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft

<sup>1)</sup> Vgl. die Berichtigung dieses Beschlusses auf S. 691 C

(A) für Kohle und Stahl an. Nach dem Abkommen über gemeinsame Organe für europäische Gemeinschaften werden bekanntlich diese drei Gerichtshöfe identisch sein.

Durch die Satzungen werden gegenüber den sich mit dem Gerichtshof befassenden Bestimmungen keine neuen verfassungsrechtlichen Fragen aufgeworfen. Da der Bundesrat gegen die einschlägigen Bestimmungen der Hauptverträge in seiner 176. Sitzung vom 3. Mai 1957 keine Einwendungen erhoben hat, dürften auch gegen diese beiden Satzungen keine Bedenken bestehen.

Die beiden übereinstimmenden Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, die im wesentlichen den üblichen Regelungen von Vorrechten und Immunitäten internationaler Organisationen entsprechen, schließen sich eng an das Vorbild des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der EWG enthält lediglich einen zusätzlichen Art. 21, in dem die Geltung des Protokolls auch für die Europäische Investitionsbank festgelegt ist.

In folgenden vier Punkten unterscheiden sich jedoch diese beiden Protokolle wesentlich von dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl:

- (B)
1. Gemäß Art. 12 können die Gemeinschaften die Gehälter ihrer Bediensteten besteuern;
  2. gemäß Art. 13 ist eine Regelung über die Veranlagung zur Einkommen- und Vermögen- sowie Erbschaftsteuer und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung getroffen worden, über die innerhalb der Montan-Gemeinschaft noch keine Einigung erzielt werden konnte;
  3. gemäß Art. 14 ist ein System der Sozialleistungen für die Bediensteten vorgesehen;
  4. gemäß Art. 16 werden den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Staaten die üblichen diplomatischen Befreiungen gewährt.

Die Steuerbefreiungsvorschriften nach Art. 3 der beiden Protokolle umfassen nun auch die Befreiung von Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen. Es stellt sich auch hier — wie in früheren Fällen — die Frage, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, in dem ein vom Bund abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag auch solche der ausschließlichen Länderkompetenz unterliegende Fragen berührt.

Der vom Bundesrat eingesetzte Sonderausschuß, für den ich hier berichte, schlägt nach eingehender Erörterung der Frage vor, daß die Stellungnahme des Bundesrates unter dem ausdrücklichen Vorbe-

halt erfolgen sollte, daß dadurch die Frage der Vertragsschließungs- und Transformationskompetenz des Bundes auf Gebieten, für die die Länder ausschließlich zuständig sind, nicht präjudiziert werde. (C)

Namens des Sonderausschusses bitte ich daher, dieser Empfehlung des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört. Der von ihm vorgeschlagene Vorbehalt liegt Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 225/1/57 vor. Wenn ich keine Einwendungen höre, nehme ich an, daß der Bundesrat unter diesem Vorbehalt mit dem Gesetzentwurf einverstanden ist. — Ich stelle also fest, daß Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben werden.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes.**  
(BR-Drucks. Nr. 183/57.)

Wie Sie wissen, hat der Bundesrat sich entschlossen, den Gesetzentwurf in der üblichen Weise zu beraten, obwohl das Gesetz vom Bundestag in der gegenwärtigen Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden kann. Eine sachliche Stellungnahme des Bundesrates ist jedoch heute noch nicht möglich, sondern erst in einer späteren Sitzung. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesregierung ist getroffen. (D)

Ich darf annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist. —

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hält eine Beratung des erst am 17. 5. 1957 dem Bundesrat zugeleiteten Entwurfs des Deutschen Richtergesetzes im Bundesrat nach Ablauf der in Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG festgelegten Frist nicht für zweckmäßig. Es steht fest, wie der Herr Präsident auch schon erwähnte, daß der Bundestag den Gesetzentwurf nicht mehr verabschieden wird. Eine Stellungnahme des Bundesrates würde daher nur die Bedeutung eines unverbindlichen Gutachtens zu einem Gesetzentwurf haben, von dem gar nicht feststeht, ob die vom dritten Deutschen Bundestag gewählte Bundesregierung ihn überhaupt in der gleichen Fassung wieder einbringen wird. Der Äußerung des Bundesrates würde deshalb keinerlei rechtliche Bedeutung zukommen.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung hält es aus diesen Gründen, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Richter und Staatsanwälte, für richtig, daß der Bundesrat von einer gutachtlichen Äußerung zu dem Gesetz überhaupt absieht. Wir von Nordrhein-Westfalen werden uns jedenfalls an der Beratung, wenn sie trotzdem beschlossen werden sollte, nicht beteiligen.

(A) Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Sie haben die Erklärung von Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Wenn ich keinen Einspruch höre, nehme ich an, daß das Haus trotz dieser Erklärung bei seinem Beschluß verbleibt, das **Richtergesetz** zu beraten. — Das ist der Fall. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften.** (BR-Drucks. 228/57)

Dr. KIELINGER (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Über den Zweck und den Aufbau des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften hat Ihnen der Kollege Dr. Weber bei den Beratungen im ersten Durchgang am 15. Juni 1956 einen umfassenden Überblick gegeben. Inzwischen ist in diesem Entwurf das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten, das vom Bundesrat im ersten Durchgang am 21. Dezember 1956 behandelt worden ist, als Art. V eingearbeitet worden. Der Bundestag hat das gesamte Gesetzgebungswerk, das ja sehr umfangreich ist und in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden kann, einheitlich am 24. Mai 1957 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet und hat hierbei die Zustimmungsbefähigung durch den Bundesrat bejaht. Es ist erfreulicherweise festzustellen, daß der Bundestag im wesentlichen den Empfehlungen des Bundesrates gefolgt ist. Die nicht berücksichtigten Vorschläge — es handelt sich hierbei, soweit ich nicht noch gesondert dazu Stellung nehme, um kleinere Gebührenerhöhungen, um Fragen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Kostensachen und Anliegen von untergeordneter Bedeutung aus dem Entschädigungsrecht für Sachverständige und ehrenamtliche Beisitzer —, ferner die vom Bundestag selbst vorgenommenen Änderungen der Kabinettsvorlage geben nach übereinstimmender Ansicht des Rechtsausschusses des Bundesrats und der beteiligten Fachausschüsse in keinem Fall Veranlassung, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Im einzelnen darf ich kurz folgende Änderungen besonders hervorheben.

Die Bundesregierung hatte vorgeschlagen, den Streitwert für Mietaufhebungsklagen, der sich zur Zeit nach dem einjährigen Mietzins richtet, auf den Betrag des für ein halbes Jahr zu entrichtenden Mietzinses herabzusetzen. Obwohl dieser Vorschlag zur Verminderung der Kostenlast in Mietprozessen schon aus sozialen Gründen tatsächlich gerechtfertigt erscheinen mag, ist der Bundestag diesem Anliegen nicht gefolgt. Seine abweichende Entscheidung rechtfertigt jedoch nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Der Bundestag hat weiterhin von sich aus im Gerichtskostengesetz eine Erhöhung des Regelstreitwertes in nicht vermögensrechtlichen Sachen von 2000 auf 3000 DM beschlossen und hierbei zu-

sätzlich festgelegt, daß der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles höher oder niedriger anzusetzen ist. Der Erhöhung des Streitwertes kann bedenkenlos zugestimmt werden, jedoch scheint das auf den Einzelfall abgestellte zusätzliche Erfordernis der Streitwertberechnung, das in der entsprechenden Vorschrift der Kostenordnung nicht in dieser Schärfe vorgesehen ist, den Sinn des Regelstreitwerts im gewissen Umfange in Frage zu stellen. Der hierdurch geschaffene Unsicherheitsfaktor wird wahrscheinlich zur Folge haben, daß sich die Zahl der Streitwertbeschwerden erhöht. Gleichwohl kann auch insoweit auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden.

In der Regierungsvorlage war schließlich vorgesehen, daß über gewisse Anträge auf Zwangsvollstreckungshandlungen — insbesondere auf Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen — erst nach Zahlung einer Gebühr entschieden werden sollte. Hierdurch sollte die Aufstellung von Kostenrechnungen wegfallen und die Flut von unüberlegten Anträgen eingedämmt werden. Der Bundestag ist dieser Auffassung, der sich der Bundesrat angeschlossen hatte, nicht beigetreten. So bedauerlich es sein mag, daß hierdurch eine Gelegenheit zur Verwaltungsvereinfachung versäumt wird, erscheint auch insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gerechtfertigt.

Im Endergebnis darf ich erklären, daß der Rechtsausschuß des Bundesrates auf Grund einstimmigen Beschlusses dem Hause empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. (D)

Darüber hinaus empfiehlt der Rechtsausschuß, eine Entschließung folgenden Inhalts zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine Änderung der Armenrechtsvorschriften der Zivilprozeßordnung sicherzustellen, daß bei der Bewilligung des Armenrechts der armen Partei die Leistung eines Beitrages zu den Prozeßkosten (durch einmalige Zahlung oder durch Ratenzahlung) aufgegeben werden kann. Die Erfahrung zeigt, daß das Armenrecht der armen Partei häufig in vollem Umfange bewilligt wird, obwohl sie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und nach ihrer Lebenshaltung zur Leistung eines Kostenbeitrages (durch einmalige Zahlung oder durch Raten) durchaus in der Lage wäre. Von der Möglichkeit, das Bruchteilsarmenrecht zu bewilligen, macht die Praxis erfahrungsgemäß keinen Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung ist daher dringend erwünscht. Die beabsichtigte Regelung würde nicht nur dazu beitragen, den Aufwand der Justizhaushalte erheblich zu vermindern, sondern würde auch einer übertriebenen Inanspruchnahme der Gerichte vorbeugen.

Ich darf hierzu bemerken, daß der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 30. Juni 1953 die Bewilligung des Ratenarmenrechts auch nach geltendem Recht für möglich hält. Trotzdem wird

(A) hiervon kaum Gebrauch gemacht. Durch eine gesetzliche Verankerung des Ratenarmenrechts könnten den Richtern insoweit strengere Prüfungspflichten auferlegt werden. Mit dieser Neuerung sollte nach Auffassung des Rechtausschusses des Bundesrates nicht bis zu einer großen Reform der Zivilprozeßordnung gewartet werden.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Meine Herren! Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der BR-Drucks. Nr. 228/1/57 vor. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist nicht gestellt.

Die Empfehlung des Agrarausschusses unter II gilt nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen unter I, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß das Haus zustimmt. — Das ist der Fall.

Der Rechtsausschuß empfiehlt weiterhin, die unter Nr. I ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

(Zuruf.)

— Die EntschlieÙung ist gegen die Stimmen von Nordrhein-Westfalen angenommen.

(B) Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen. Der Bundesrat hat weiterhin die soeben angenommene EntschlieÙung gefaßt.

Präsident **SIEVEKING**: Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß** (BR-Drucks. Nr. 206/57)

**Dr. FARNY** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Ich bin gebeten worden, den Bericht für meinen verhinderten Kollegen Hohlwegler zu übernehmen.

Wohl kaum ein Gesetz der letzten Jahre ist, nachdem es kaum das Licht der Welt erblickt hatte, so geschmäht worden wie das Ladenschlußgesetz. Es war erst mit einer einzigen Bestimmung, nämlich der Regelung über die Verkaufssonntage vor Weihnachten, in Kraft getreten, als auch schon eine Fülle von Streitfragen aufgeworfen wurde, angefangen mit dem Streit über den genauen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes selbst und dem Streit, ob nun eigentlich während des Übergangsjahres 1957 an den Montagvormittagen bis 10 Uhr frische Milch, Brötchen usw. verkauft werden dürfen, oder ob die entsprechende Regelung erst ab 1958 Platz greife. Die Aufzählung der strittigen

Fragen und der Vorwürfe gegen das Gesetz könnte beliebig fortgesetzt werden. Sicher sind in der Polemik gegen das Ladenschlußgesetz starke Übertreibungen zu verzeichnen und ein Stück Verbandspolitik zu erkennen; doch hat sich, auch nachdem die Verwaltungen der Länder durch vernünftige Auslegung eine Reihe von zunächst gesehenen Schwierigkeiten beseitigt hatten, ein Bestand an Unzuträglichkeiten herauskristallisiert, der nur durch Gesetzesänderung beseitigt werden kann.

Der von der Landesregierung Baden-Württemberg auf Ersuchen des baden-württembergischen Landtags beim Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß hält an den Kernstücken der Neuregelung des Ladenschlußgesetzes vom 28. November 1956, dem Frühschluß der Verkaufsstellen an Sonnabenden und der Zulassung von nur zwei Verkaufssonntagen vor Weihnachten, fest. Tatsächlich hat trotz gewisser Gegenstimmen der frühere Ladenschluß am Sonnabend auch in den Ländern des Bundesgebiets, die diese Regelung bisher nicht kannten, bereits jetzt in weiten Kreisen Anklang gefunden; seine Beseitigung würde einen sozialpolitischen Rückschritt bedeuten.

Der Entwurf des Landes Baden-Württemberg hat es sich nicht zum Ziel gesetzt, jede Ungeheimtheit des Ladenschlußgesetzes zu beseitigen und ein in Aufbau und Sprache geschliffenes und vollendetes Gesetz zu schaffen; dies bleibt weiterhin Aufgabe von Bundesregierung und Bundestag. Ziel des Entwurfs ist es vornehmlich, die größten Unzuträglichkeiten aufzuzeigen und zu beseitigen. (C)

Insbesondere bei der Neuregelung der Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlußzeiten in den §§ 4 bis 16 des Gesetzes wurden gegenüber dem vor Inkrafttreten des Ladenschlußgesetzes geltenden Zustand verwaltungsmäßige Erschwerungen eingeführt und Einschränkungen vorgenommen, die dazu führten, daß vielfach bestimmten örtlich auftretenden Kaufbedürfnissen nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Der Entwurf erstrebt eine elastischere, den wirklichen Bedürfnissen Rechnung tragende Regelung der Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlußzeiten; vor allem anderen sei hier die Zulassung von Ausnahmen vom werktäglichen Ladenschluß in ländlichen Gebieten erwähnt.

Weitere Unzuträglichkeiten haben sich insbesondere aus der unglücklichen Bestimmung über die teilweise Schließung der Läden am Montagvormittag ergeben; ferner aus der Einbeziehung des Friseurhandwerks und des Wochenmarktverkehrs in das Gesetz, sowie aus der den Grundsatz gleicher Wettbewerbsbedingungen unnötig überspannenden Regelung des § 20 für den ambulanten Handel.

Mit dem Entwurf des Landes Baden-Württemberg haben sich der Ausschuß für Sozialpolitik — dieser als federführender Ausschuß — sowie der

(A) Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß befaßt. Alle drei Ausschüsse kamen, von einigen Änderungsvorschlägen abgesehen, zu dem Ergebnis, daß der Entwurf vom Bundesrat in seiner heutigen Sitzung verabschiedet werden sollte.

Ich darf mir nun ersparen, alle Einzelheiten des Gesetzentwurfs und der von den Ausschüssen beschlossenen, in der BR-Drucks. Nr. 206/1/57 enthaltenen Änderungen aufzuzählen, mich vielmehr bezüglich der Einzelheiten auf einige wesentliche Punkte beschränken:

1. Alle Ausschüsse stimmen der **Beseitigung des Ladenschlusses am Montagvormittag** zu. Diese Regelung hat sowohl beim Lebensmittelhandel als auch bei der Verbraucherschaft einmütige Ablehnung erfahren und verwaltungsmäßige Schwierigkeiten herbeigeführt und Einschränkungen zur Folge gehabt, die dazu führten, daß vielfach bestimmten örtlich auftretenden Kaufbedürfnissen nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Der Entwurf erstrebt eine elastischere, den wirklichen Bedürfnissen Rechnung tragende Regelung der Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlußzeiten. Vor allem anderen sei hier die Zulassung von Ausnahmen vom werktäglichen Ladenschluß in ländlichen Gebieten erwähnt.

2. Einverstanden sind die Ausschüsse auch mit der im Entwurf vorgesehenen **Abweichung vom Frühschluß an Sonnabenden im Monat Dezember**, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik jedoch mit der Maßgabe, daß die Regelung nur für die vor dem Heiligen Abend liegenden Sonnabende im Dezember Platz greift. Ein Bedürfnis für eine längere Verkaufszeit an dem Sonnabend nach Weihnachten besteht nicht.

3. Hinsichtlich des leidigen Problems der **Einbeziehung der Warenautomaten** in die Regelung des Ladenschlußgesetzes stimmt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Absicht des Gesetzentwurfs zu, die unterschiedliche Behandlung der sogenannten gebundenen gegenüber den ungebundenen Automaten zu beseitigen. Demgegenüber möchte der Wirtschaftsausschuß die unterschiedliche Behandlung von gebundenen und ungebundenen Warenautomaten aufrechterhalten und lediglich durch Änderung des jetzigen § 7 zulassen, daß gebundene Warenautomaten auch von selbständigen Gewerbetreibenden in räumlichem Zusammenhang mit der Verkaufsstelle eines anderen betrieben werden können.

4. Hinsichtlich der Bestimmung des § 10 Abs. 1 stimmt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit der Konzeption des Entwurfs von Baden-Württemberg überein; er hält es lediglich für erforderlich, daß zur Klarstellung die **Wallfahrtsorte neben den Ausflugsorten besonders erwähnt** werden. Dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, die Kurorte und die Erholungsorte ebenfalls aufzuführen, sollte nicht gefolgt werden: die in § 10 Abs. 1 erwähnten Waren sind typische Waren des Ausflugsverkehrs. Kurorte und Erholungsorte, die

auch einen stärkeren Ausflugsverkehr aufweisen, (C) können ohne weiteres in die Ausnahmeregelung gemäß § 10 Abs. 1 einbezogen werden.

Hinsichtlich der Zahl der **Sonntage**, an denen ein Verkauf in Ausflugs- und Wallfahrtsorten zugelassen werden kann, gehen die Auffassungen auseinander. Während der Entwurf von Baden-Württemberg in vermittelnder Weise 20 Sonntage vorschlägt, will der Wirtschaftsausschuß zu der früheren Regelung mit 26 Sonntagen zurückkehren. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist jedoch der Auffassung, daß für eine Erweiterung des Sonntagsverkaufs im Rahmen des § 10 gegenüber der Regelung des Ladenschlußgesetzes kein Bedürfnis besteht und es bei 16 Sonntagen bleiben sollte, was wohl mit Recht einen mittleren, vermittelnden, und gesunden Kompromißvorschlag darstellt.

5. Ein besonderes Anliegen des Entwurfs von Baden-Württemberg ist die Änderung des § 11. Der jetzige § 11 des Gesetzes trägt den **Kaufbedürfnissen in ländlichen Gebieten** während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte bestimmt nicht genügend Rechnung, da er lediglich die Ermächtigung gibt, Ausnahmen vom allgemeinen Ladenschluß am Sonntag zuzulassen. Erheblich größer als am Sonntag ist aber während der Zeit der Feldarbeit das Bedürfnis, an den Werktagabenden Einkäufe zu tätigen; vor allem gilt dies für Gegenden mit kleinbäuerlichen Betrieben, wo häufig die ganze Familiengemeinschaft bis Einbruch der Dunkelheit auf dem Felde mitarbeitet. Diesen Änderungen stimmen alle Ausschüsse ohne Vorbehalt zu. (D)

6. Auch der vorgesehenen neuen Bestimmung über einen im Einzelfall zuzulassenden **Frühverkauf vor 7 Uhr** stimmen die Ausschüsse grundsätzlich zu. Durch diese Bestimmung soll in engen Grenzen insbesondere ermöglicht werden, daß in industriellen Gegenden und Großstädten mit starkem Pendlerverkehr, wie z. B. im Raume Stuttgart, die Pendler, deren Arbeitsbeginn vor 7 Uhr liegt, sich zuvor mit frischen Lebensmitteln, insbesondere frischen Brötchen und Wurstwaren versorgen zu können.

7. Wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen hingegen hinsichtlich der **Einbeziehung des Friseurhandwerks** in das Ladenschlußgesetz. Der Entwurf von Baden-Württemberg hält diese Einbeziehung weder aus Gründen des Arbeitsschutzes noch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit für erforderlich.

8. Über die **Herausnahme des Marktverkehrs** aus der Regelung des Ladenschlußgesetzes sind sich alle Beteiligten einig.

9. Schließlich sei noch der **ambulante Handel** erwähnt. Sie alle kennen die Glossen über den sogenannten Wurst-Maxe und die zur Zeit illegale Blumenfrau. Die Auflockerung der zu starren Bindung des ambulanten Handels an die festen Verkaufsstellen durch den neuen Absatz 3, der die Zu-

(A) lassung von Ausnahmen durch ortsnahe Behörden vorsieht, ist ein dringendes Erfordernis. Sie wird vor allem zur Entlastung der mit Anträgen auf Ausnahmegewilligungen gemäß § 23 überschütteten obersten Verwaltungsbehörden der Länder beitragen.

Die Ausschüsse stimmen in diesem Punkt dem Entwurf von Baden-Württemberg grundsätzlich zu; der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik möchte allerdings aus Gründen des Arbeitsschutzes die Bestimmung, welche die Zulassung von Ausnahmen ermöglicht, etwas enger fassen als der Entwurf.

Ich darf das Hohe Haus abschließend als Berichterstatter bitten, dem Entwurf von Baden-Württemberg mit den Änderungen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorschlägt, zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es handelt sich hier, wie ich zum allgemeinen Verständnis bemerken darf, um eine Gesetzesinitiative aus den Kreisen des Bundesrates. Träger der Initiative ist das Land Baden-Württemberg. Der Gesetzesvorschlag von Baden-Württemberg wird von den beteiligten Ausschüssen empfohlen. Wir haben jedoch eine Reihe von Änderungsvorschlägen, über die wir jetzt zur Abstimmung kommen. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 206/1/57 zur Hand zu nehmen.

(B) Ich rufe auf lfd. Nr. 1 a. — Angenommen! Damit entfällt 1 b. lfd. Nr. 2! — Das ist die Mehrheit. 3 a! — Angenommen! Damit entfällt 3 b. 4 a! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt 4 b. Ich rufe auf 4 c. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt. 4 d! — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. 4 e! — Abgelehnt! 4 f! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt! 5 a. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. 5 b! — Das ist die Mehrheit. 6 a! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. 6 b/aa! Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen! 6 b/bb! — Das ist die Minderheit, abgelehnt. 7! Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen! 8 a! — Die Mehrheit! 8 b! — Die Mehrheit! 9 a bis f! Ich nehme an, wir können en bloc abstimmen. — Das ist die Mehrheit. 9 g! — Angenommen! Ich rufe auf Nr. 10, — 11, — 12, — 13 a bis d, — 14, — 15, — 16. — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

#### Punkt 10:

**Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 214/57)**

Eine Berichterstattung entfällt.

(C)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält die Vorlage für zustimmungsbedürftig. Ich nehme an, daß das auch die Ansicht des Hauses ist. — Der Bundesrat erklärt das Gesetz für **zustimmungsbedürftig**. Der genannte Ausschuß und der Finanzausschuß empfehlen Zustimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

#### Punkt 11:

**Gesetz zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (BR-Drucks. Nr. 213/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

#### Punkt 12:

**Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) (BR-Drucks. Nr. 224/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es liegen eine Reihe von Empfehlungen der Ausschüsse vor. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt. (D)

Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Wer für die Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vorliegenden Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

#### Punkt 13 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte (BR-Drucks. Nr. 88/57)**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 4. Juni 1957 mitgeteilt, daß in der Vorlage einige Schreibfehler zu berichtigen sind, die ich der Einfachheit halber verlese:

1. In Abschnitt II Nr. 14 sind die Worte „und in Buchst. b) werden die Sätze 6 und 7“ zu streichen;

2. In Abschnitt II Nr. 16 muß es im ersten Satz des neugefaßten § 60 Abs. 3 richtig „Wiederholungsprüfungen“ heißen;

- (A) 3. In Abschnitt II Nr. 20 muß es in dem neugefaßten Absatz 1 des § 68 statt „§ 31 Abs. 3“ richtig „§ 31 Abs. 2“ heißen.

Ich bitte, die Berichtigungen der Beratung zugrunde zu legen.

Es liegen vor eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen der Ausschüsse, über die wir jetzt abstimmen müssen, und zwar auf BR-Drucks. Nr. 88/1/57. Ich rufe auf II,1. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowietzonenflüchtlinge in Berlin (BR-Drucks. Nr. 223/57)**

- (B) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß das Haus dem Gesetz gemäß Art. 120 a GG zustimmt.

Punkt 15:

**Gesetz über die Feststellung eines Fünften Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Fünftes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 217/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat stellt keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.

Punkt 16:

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 227/57)**

Eine Berichterstattung kann entfallen. Einwendungen werden nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 17:

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (BR-Drucks. Nr. 207/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen (C) werden. Änderungen werden nicht vorgenommen. Der Bundesrat stimmt der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

Punkt 18:

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV) (BR-Drucks. Nr. 218/57)**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 19:

**Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1955 (LStER 1957) (BR-Drucks. Nr. 229/57)**

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstattung unterbleiben. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Punkt 20:

**Achtundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderung (Polio-Impfstoff usw.) (BR-Drucks. Nr. 212/57)**

Eine Berichterstattung kann entfallen. Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bundesrat erhebt gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes keine Bedenken.

(D)

Punkt 21:

**Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955; nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1955 (BR-Drucks. Nr. 143/57)**

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich Ihnen als Vorsitzender des Finanzausschusses zu diesem Punkt der Tagesordnung einen kurzen Bericht gebe, so geschieht das nicht, weil schwerwiegende sachliche Bedenken gegen die Genehmigung der Haushaltüberschreitungen zu erheben wären, sondern um Ihnen die überaus günstige Entwicklung der Bundesfinanzen im abgeschlossenen Rechnungsjahr 1955 aufzuzeigen.

Bei der Bundshaushaltsrechnung 1955 ist wie stets zwischen Ist- und Sollrechnung zu unterscheiden. Die Istrechnung hatte folgendes Ergebnis. Sie schließt im ordentlichen Haushalt zunächst mit einem Einnahme-Mehr von über 7 Milliarden DM ab. Auch nach dem Ausgleich des Extraordinariums in voller Höhe durch einen Beitrag des ordentlichen Haushalts in Höhe von 3825 Mio DM — es ist dies fast die einzige Einnahme des außerordentlichen Haushalts — und nach Abdeckung aller Vorjahrsfehlbeträge in Höhe von 227 Mio DM ver-

(A) bleibt immer noch ein **Istüberschuß des Gesamthaushalts in Höhe von 3072 Mio DM**. Genau dieser Betrag war noch Ende Februar 1957 als Bestand der Bundeshauptkasse ausgewiesen, wie Sie im Bundesanzeiger vom 17. Mai 1957 nachlesen können.

Dieses günstige Bild „verschlechtert“ sich allerdings — aber nur optisch betrachtet — in der Sollrechnung durch den Abzug der von den zuständigen Bundesressorts gebildeten **Ausgabenreste in Höhe von 6329 Mio DM**. Hiernach ergibt sich nämlich ein rechnungsmäßiger Soll-Fehlbetrag von 3257 Mio DM. Dabei kommt aber nicht zum Ausdruck, daß dieser außerordentlich hohe Betrag von 6,3 Milliarden DM weit über das hinausgeht, was im Rechnungsjahr 1956 an Resten tatsächlich noch zu verausgaben war. Es wäre für den Bundesrat besonders interessant, die Höhe der nicht benötigten Reste zu erfahren, die der Bund zwar zu Lasten des alten Rechnungsjahrs übertragen, im neuen Rechnungsjahr aber in Abgang gestellt hat. Ich glaube, daß sich dan ein wesentlich anderes Bild ergeben würde. Dabei müssen wir allerdings dem Herrn Bundesfinanzminister zugute halten, daß es schon einige Zeit dauert, bis er mit den Herren Fachministern darüber einig geworden ist, welche Reste in Abgang gestellt werden können.

Außer den beiden vorerwähnten Maßnahmen, die nur Überschreitungen im formellen Sinne sind, weist die Rechnung des Bundes für 1955 noch „echte“ Überschreitungen in Höhe von rund 1,4 Milliarden DM auf, die ich im einzelnen hier nicht (B) aufzählen möchte. Sie betragen 5,2 % der Summe des ordentlichen Haushalts. Wenn dieser Hundertsatz hinter dem des Vorjahres auch merklich zurückgeblieben ist, so wäre es doch zu begrüßen, wenn sich die Überschreitungen künftig in den engen Grenzen hielten, die durch § 33 RHO gezogen sind. So kann man z. B. geteilter Meinung darüber sein, ob die verschiedenen **Darlehen** an alle möglichen Empfänger, die sich insbesondere im **Einzelplan 60** konzentrieren, so unabweisbar waren, daß sie ohne parlamentarische Ermächtigung gegeben werden und ob sie überhaupt als außerplanmäßige Ausgaben dargestellt werden mußten.

Aus der Fülle interessanter Einzelheiten des aufschlußreichen Vorberichts zur Rechnung 1955 darf ich einige wenige herausgreifen:

1. Das **Rückstellungskonto für Besatzungskosten** bei der Bank deutscher Länder in Höhe von 4020 Mio DM ist auch im Rechnungsjahr 1955 nicht angegriffen worden. Sämtliche Zahlungen an die Alliierten konten also aus den laufenden Einnahmen des ordentlichen Haushalts entnommen werden. Nach Erfüllung der alliierten Forderungen hat dieses Sonderkonto eine andere Zweckbestimmung erhalten. Es soll, wie Sie wissen, nach den Vorschlägen des Haushaltsausschusses des Bundestages nunmehr restlos zum Ausgleich des Bundeshaushaltsplans 1957 herangezogen werden.

2. Bemerkenswert ist die Feststellung der (C) Bundesregierung, daß der Bundeskasse durch das **Vierte Überleitungsgesetz** eine Entlastung zuteil geworden sei, die nicht zuletzt den Ausgleich des Bundeshaushaltsplans 1955 ermöglicht habe. Wir Länder erinnern uns dabei an frühere Äußerungen des Herrn Bundesfinanzministers, nach denen die gesamten Auswirkungen der Finanzreform, — d. h. also Viertes Überleitungsgesetz und gleichzeitige Ermäßigung des Bundesanteils — für den Bund „eine zusätzliche und auf die Dauer nicht erträgliche Einengung seines finanziellen Bewegungsspielraums“ bedeuteten.

3. Nachdenklich stimmt auch die **Entwicklung der Steuereinnahmen** gegenüber den Schätzungen des Bundesfinanzministeriums. Wenn in dem Vorbericht zur Bundeshaushaltsrechnung 1955 auf Seite XV angegeben wird, daß die Mehreinnahmen von rund 1,3 Milliarden DM etwa 5,5 % des Solls betragen, so ist das zwar rechnerisch richtig.

Wenn aber als Ursache dieser Schätzungsdifferenz „vornehmlich die unerwartet starke Steigerung des Bruttosozialprodukts“ gegenüber 1954 bezeichnet wird, so sehe ich mich hier doch zu einer Richtigstellung genötigt. Denn es kann wohl nicht übersehen werden, daß beim Haushalt 1955 ein Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 40 v. H. zugrunde gelegt war, während der endgültige Bundesanteil im Dezember 1955 auf 33 $\frac{1}{3}$  v. H. festgesetzt wurde. Berichtigt man das Soll um (D) diese Änderung, so beläuft sich die **Unterschätzung des Einkommens** nicht auf 5,5 v. H., sondern auf **nahezu 9 v. H.**

Diese Feststellung erscheint dem Finanzausschuß sehr wesentlich. Zusammen mit dem von mir kurz skizzierten überaus günstigen **Gesamtergebnis des Rechnungsabschlusses 1955** bestätigt sie eindeutig die von meinem Vorgänger, Herrn Dr. Troeger, anlässlich der Beratung des Bundeshaushalts 1956 vertretene Auffassung, daß der **Bund auch im Rechnungsjahr 1955 mit einem Bundesanteil von 27 oder höchstens 30 v. H. ausgekommen wäre.**

(Sehr richtig!)

Ich bin vom Finanzausschuß ausdrücklich gebeten worden, auf diese für die Länder so schmerzliche Tatsache hinzuweisen. Im übrigen wäre die ungewöhnlich hohe Schätzungsdifferenz weitgehend zu vermeiden gewesen, wenn der Herr Bundesfinanzminister, sobald die Entwicklung übersehen werden konnte, einen **Ergänzungshaushalt** vorgelegt hätte.

Nach diesem nach Auffassung des Finanzausschusses notwendigen Hinweis darf ich Sie nunmehr namens des Finanzausschusses bitten, entsprechend seiner in der BR-Drucks. Nr. 143/1/57 niedergelegten Beschlußfassung vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs die über- und außer-

- (A) planmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1955 gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Dann hat der Bundesrat die festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben seinerseits genehmigt.

Punkt 22:

**Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1955, Einzelplan 20 (BR-Drucks. Nr. 220/57)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wenn ich keinen Widerspruch höre, so nehme ich an, daß der Bundesrat dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die erbetene Entlastung gemäß § 108 Absatz 3 der Reichshaushaltsordnung erteilen will. — Das ist der Fall.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Neubesetzung der Stelle des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes (BR-Drucks. Nr. 219/57)**

- (B) Als neuer Präsident des Bundesausgleichsamtes wird Herr Ministerialdirigent Dr. Friedrich Käss vorgeschlagen. Ich nehme an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen diese Ernennung keine Einwendungen zu erheben.

Wir nehmen dann Punkt 37 der Tagesordnung vorweg:

**Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 241/57)**

Ein Berichterstatter entfällt. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Landes Hamburg den Vermittlungsausschuß anrufen will oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dann ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Wir haben dann darüber zu befinden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt oder seine Zustimmung verweigert. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes zugestimmt.

Punkt 24:

**Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) (BR-Drucks. Nr. 226/57)**

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Initiativgesetz des Bundestages will die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ schützen. Es sieht in seinem § 1 eine Reihe von Voraussetzungen vor, die gegeben sein müssen, wenn jemand die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt. Zu diesen Voraussetzungen gehört entweder der Erwerb des akademischen Grades eines Diplomingenieurs an einer deutschen technischen Hochschule oder Bergakademie oder der erfolgreiche Abschluß eines technisch-naturwissenschaftlichen Studiums an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder schließlich das Abschlußzeugnis einer mindestens fünfsemestrigen staatlichen, kommunalen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule in einer technischen Fachrichtung. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zuerkannt erhalten, wenn sie eine mindestens 6 Jahre währende ingenieurmäßige Tätigkeit ausgeübt haben. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann ein bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde gebildeter Ausschuß über die Zuerkennung entscheiden. Der Ausschuß entscheidet an Hand der eingereichten Urkunde oder Nachweise; die Ablegung einer Prüfung darf er nicht verlangen.

Die abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen Schule berechtigt nicht ohne weiteres zur Führung der Berufsbezeichnung, bedarf vielmehr der Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte Behörde. (D)

Wer bereits jetzt die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in Wortverbindungen führt, ohne die hier genannten Voraussetzungen zu erfüllen, darf dies weiterhin bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes tun. Nach diesem Zeitpunkt muß er ebenfalls den geforderten Voraussetzungen genügen.

Schließlich sieht das Gesetz vor, daß ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung ohne die entsprechenden Voraussetzungen führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das ist im wesentlichen der Inhalt des Gesetzes, das Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt.

Mit der Vorlage waren der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Kulturfragen, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und federführend der Wirtschaftsausschuß befaßt. Der Rechtsausschuß ist bei seinen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Bundesgesetzgeber für die Regelung dieser Materie die Gesetzgebungskompetenz mangelt. Diese kann nach seiner Auffassung nicht aus Art. 74 Nr. 11 GG hergeleitet werden. Wenn auch dem Bund die Befugnis zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Wirtschaft zusteht, so enthält diese Befugnis nicht zugleich auch das Recht, Berufsbezeichnungen zu normieren. Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken stehen dem Gesetz

(A) aber auch insofern Bedenken entgegen, als ein rechtspolitisches Bedürfnis für die vorgesehene Regelung nicht gegeben ist. Ohne dieses Gesetze ist es nämlich durchaus möglich, den Mißbrauch von Berufsbezeichnungen zu verhindern bzw. zu ahnden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 360 Absatz I Nr. 8 StGB, auf das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 und das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Unter Umständen kann die Führung einer nicht zutreffenden Berufsbezeichnung auch Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 263 StGB, also des Betrugsparagrafen, sein.

Der federführende Wirtschaftsausschuß hat die gleiche Auffassung vertreten; auch er sieht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht für gegeben an und hat auch die gleichen rechtspolitischen Bedenken gegen das Gesetz, weil er die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ verneint. Er vermag nicht anzuerkennen, daß es sich bei der Tätigkeit eines Ingenieurs um eine Berufsausübung handelt, bei der eine Gefährdung anderer oder eine Schädigung an Leib und Leben besonders dann zu erwarten ist, wenn sie nicht auf der Grundlage einer ordentlichen Berufsausbildung in Gestalt eines einschlägigen Studiums oder entsprechender praktischer Tätigkeit erfolgt. Es hat in der Geschichte der Erfindungen und technischen Entwicklungen viele Männer gegeben, die die hier geforderten Voraussetzungen zumindest in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit nicht erfüllt und dennoch Großes geleistet haben. Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß diejenigen, die sich als Ingenieur bezeichnen, ohne die entsprechende Qualifikation zu besitzen, meist Betrüger landläufiger Art sind, die sich auch andere Berufsbezeichnungen zulegen, und die gegebenenfalls über den Betrugsparagrafen zur Verantwortung gezogen werden können. Im übrigen sind die heute geltenden technischen Sicherheitsvorschriften so allumfassend, daß die Gefährdung anderer und die Schädigung an Leib und Leben weitgehend ausgeschlossen werden.

Gegen die in § 3 des Gesetzes enthaltene Verfahrensvorschrift hat der Wirtschaftsausschuß schwere Bedenken, weil hier ein von der Exekutive unabhängiger Ausschuß ermächtigt werden soll, die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung zuzuerkennen. Er hält es weiterhin für bedenklich, daß dem Bewerber ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eingeräumt wird, ohne daß gegebenenfalls auf einschlägige Vorstrafen Rücksicht zu nehmen ist.

Schließlich hat der Wirtschaftsausschuß auch beanstandet, daß um die Anerkennung einer abgeschlossenen Ausbildung an einer ausländischen Schule erst nachgesucht werden muß, so daß dem ausländischen Ingenieur, der in die Bundesrepublik einreist, z. B. versagt ist, sich unter seiner Berufsbezeichnung im Hotel einzutragen.

Zur Ergänzung der Liste der vielfältigen Beanstandungen möchte ich noch darauf hinweisen, daß

auch **verfassungspolitische Bedenken** insofern erhoben werden, als „der Leiter der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde“ im Gesetz angesprochen wird und die Frage, ob gegen die Entscheidungen des in § 3 normierten Ausschusses Rechtsmittel gegeben sind, offengeblieben ist.

Bleibt nur noch ein Wort über die Beratung des Ausschusses für Kulturfragen und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu sagen. Der letztere hat die gleichen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken wie der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß geäußert. Der Ausschuß für Kulturfragen hat sich auf die Prüfung des sachlichen Bedürfnisses beschränkt und dieses gleicherweise verneint. Er konnte ebenfalls ein besonderes öffentliches Interesse zum Schutz gerade dieser Berufsbezeichnung nicht anerkennen.

Aus allen diesen Gründen habe ich dem Bundesrat namens des federführenden Wirtschaftsausschusses und der mitbeteiligten Ausschüsse — des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Kulturfragen — zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat zur Abgabe einer Erklärung Herr Minister Dr. von Nottbeck (Niedersachsen).

Dr. von NOTTBECK (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die niedersächsische Landesregierung hält das in dem Ingenieurgesetz enthaltene Anliegen, die Berufsbezeichnung des Ingenieurs unter gesetzlichen Schutz zu stellen, an sich für berechtigt. Fachlich hochwertige Ingenieure sind für die Entwicklung der Technik und damit für das wirtschaftliche und soziale Leben von ausschlaggebender Bedeutung. Aus diesem Grunde besteht ein echtes Bedürfnis, sicherzustellen, daß die Ingenieurbezeichnung nicht von unqualifizierten Elementen mißbraucht wird.

Wir sind aber der Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf, insbesondere soweit er die Verleihung der Berufsbezeichnung an „Autodidakten“ behandelt, **verwaltungsmäßig außerordentlich schwer zu handhaben** wäre. Außerdem würde das Gesetz seinen Zweck schwerlich erreichen, da nach dem Wortlaut lediglich auf eine ingenieurmäßige Tätigkeit von bestimmter Dauer abgestellt ist, nicht aber auf die Qualität der gezeigten Leistungen und auf das ständige Bemühen des Bewerbers um Erweiterung seiner technischen Allgemeinbildung. Meine Landesregierung ist daher der Auffassung, daß Bund und Länder in eingehenden Einzelberatungen mit den beteiligten Fachkreisen bald einen Weg finden müßten, damit diese im technischen Zeitalter unzweifelhaft wichtige Frage sachgerecht und im Einklang mit den Erfordernissen der Verwaltungspraxis geregelt werden kann.

(A) **Präsident Dr. SIEVEKING:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar nach BR-Drucks. Nr. 226/1/57. Nach Nr. 1 dieser Drucksache empfehlen die Ausschüsse übereinstimmend, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung habe ich zunächst zu fragen, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist das Gesetz vom Bundesrat abgelehnt, und es erübrigt sich eine Abstimmung über den hilfsweisen Vorschlag des Rechtsausschusses zur Anrufung des Vermittlungsausschusses unter Nr. 2 der Drucksache.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) (BR-Drucks. 195/57)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat gebeten, in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Vorlage das Wort „streichen“ durch das Wort „verstehen“ zu ersetzen. Ich bitte, diese Berichtigung vorzunehmen.

(B) Die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 195/3/57 vor. Ich bitte, in Nr. 1 dieser Drucksache unter Buchstabe b folgende Berichtigung vorzunehmen:

In der ersten Zeile sind die Worte „und Nr. 3 jeweils“ zu streichen, so daß der Satz so beginnt: „In Ziffer I Nr. 2 a sind die Worte . . .“.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses. Ich nehme an, daß darüber en bloc abgestimmt werden kann. Ich bitte diejenigen, die den Empfehlungen zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Ich stelle gleichzeitig fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

**Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen. (BR-Drucks. Nr. 192/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 192/1/57 vor. Wer der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post unter Nr. 2 dieser Drucksache

folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — (C) Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß § 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung über Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung (BR-Drucks. Nr. 171/57)**

**Dr. KLEIN (Berlin),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung bezweckt eine Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung. Die Verordnung beruht auf § 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und auf § 38 des Ersten Bundesmietengesetzes. Diese Vorschriften ermächtigen die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Wohnraumbewirtschaftung zu lockern oder aufzuheben, wenn diese wegen der Höhe des preisrechtlich zulässigen Mietzins nicht mehr angezeigt ist. Sie ermächtigen die Bundesregierung weiterhin, Wohnraum bestimmter Art und für eine bestimmte Miethöhe von den Mietpreisvorschriften auszunehmen, soweit im Hinblick auf die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse ein Fortbestehen der Preisbindung nicht mehr erforderlich erscheint.

(D) Die Ihnen vorgelegte Verordnung sieht die Ausnahme bestimmter Wohnungen aus der Wohnraumbewirtschaftung und ihre Freistellung von der Mietpreisbindung vor. Es handelt sich hierbei außer den Dienst- und Werkdienstwohnungen um solche Wohnungen, bei denen die Merkmale des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes vorliegen, also um Wohnungen, die in einer abgeschlossenen Etage liegen, die Bad, Heizung und anderes mehr besitzen. Außerdem müssen die Wohnungen einen bestimmten monatlichen Mietzins übersteigen, und zwar müssen sie mehr als 50 DM kosten, wenn sie einen Wohnraum besitzen, mehr als 75 DM bei zwei Wohnräumen, mehr als 110 DM bei Wohnungen mit drei Räumen, mehr als 130 DM bei Wohnungen mit vier Räumen, mehr als 150 DM bei Wohnungen mit fünf Räumen und schließlich mehr als 180 DM bei Wohnungen mit sechs und mehr Zimmern. Maßgebend ist hierbei die Miete, die sich aus der letzten vor dem 1. Januar 1955 zustande gekommenen Vereinbarung ergibt. In Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern ermäßigen sich die angeführten Sätze jeweils um 10 DM.

Die Freigabe der genannten Wohnungen aus der Wohnraumbewirtschaftung ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen, während die Mietpreisfreigabe erst beim Abschluß neuer Mietverträge eintreten soll.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Lage auf dem Wohnungsmarkt den Erlaß der Ver-

(A) ordnung rechtfertige, zumal der Kreis der von der Verordnung betroffenen Wohnungen verhältnismäßig gering sei. Er stehe in keinem Verhältnis zu dem Umfang der Vorbehaltswohnungen. Man müsse — so argumentiert die Bundesregierung — endlich sichtbar werden lassen, daß auch die Rechte der Althausbesitzer allmählich wiederhergestellt werden, d. h., daß ihnen die Verfügungsmöglichkeiten über ihr Eigentum wieder gewährt werden. Staatliche Eingriffe seien mit den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft dort unvereinbar, wo Angebot und Nachfrage in einem einigermaßen ausgeglichenen Verhältnis stünden. Das sei bei dem Kreis der in § 1 angeführten Wohnungen der Fall. An ihnen sei nur ein verschwindend kleiner Teil von Wohnungsuchenden interessiert.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen als federführender Ausschuß sowie der Wirtschaftsausschuß haben sich eingehend mit dem Verordnungsentwurf befaßt und haben sich auch mit der von mir wiedergegebenen Auffassung der Bundesregierung auseinandergesetzt. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich in dieser Sache im wesentlichen als unbeteiligt gezeigt.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie der Wirtschaftsausschuß können den Erlaß der vorgesehenen Verordnung nicht billigen. Sie stimmen mit der Bundesregierung darin überein, daß sowohl Wohnraumbewirtschaftung als auch Preisbindung Elemente im System der sozialen Marktwirtschaft sind, die allmählich abgebaut werden sollten. Sie erkennen auch an, daß sich der Althausbesitz in einer schwierigen Lage befindet. Sie halten jedoch den Zeitpunkt für den Erlaß der Verordnung trotz Anerkennung des Zieles, das die Bundesregierung mit ihr verfolgt, für noch nicht gekommen.

(B) Die Annahme der Bundesregierung, daß der Kreis der von der Verordnung betroffenen Wohnungen gering sei, dürfte — zum mindesten, was die Großstädte anbetrifft — nicht zutreffen. So sind, um nur ein Beispiel zu nennen, in Großstädten Zweizimmerwohnungen für 75 DM zuzüglich 8 DM Mieterhöhung nach dem Bundesmietengesetz durchaus von den Wohnungsuchenden begehrt und stellen daher ein wertvolles Objekt für die Wohnraumbewirtschaftung dar. Das gilt um so mehr, als nach § 2 der Verordnung eine Küche oder ein Zimmer unter 6 qm bei der Berechnung der Wohnraumgröße außer Ansatz bleiben. Der Preis von 83 DM gilt also praktisch für eine Zweieinhalbzimmerwohnung mit Küche. Wollte man diese Wohnungen schon jetzt aus der Wohnraumbewirtschaftung herausnehmen, würden die Wohnungsämter in manchen Städten vor Problemen stehen, denen sie nicht mehr gewachsen sind. Schon heute ist es für sie auf Grund der im Jahre 1953 vorgenommenen Liberalisierung der Wohnraumbewirtschaftung außerordentlich schwierig, die für die Hausbesitzer „unsympathischen“ Wohnungsuchenden wie Kinderreiche, Tbc-Kranke usw. unterzubringen. Hinzu kommt das Flüchtlings-

(C) problem. Neben der Masse der Sowjetzonenzuwanderer gibt es eine große Anzahl von Spätaussiedlern, die in der Bundesrepublik untergebracht werden müssen. Gerade diese Personengruppen sind in einer noch weit schwierigeren Lage als die Althausbesitzer; denn ihnen ist die Verfügungsbefugnis über ihr Eigentum nicht nur beschnitten, sondern auf lange Zeit überhaupt entzogen. Die Erfüllung der vordringlichen Aufgabe, diese Gruppen ordnungsgemäß unterzubringen, würde aber bei einer zu frühen Auflockerung der Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung ungerechtfertigt erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Schließlich würde auch die mit der Mietpreisfreigabe verbundene Preissteigerung auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes in Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung stehen, die Preise auf allen Gebieten stabil zu halten.

Der Herr Bundesminister für Wohnungswesen hat einen Fehlbedarf von 2 Millionen Wohnungen angenommen. Erst wenn diese zwei Millionen neuer Wohnungen erstellt sein werden, kann mit einem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage gerechnet werden. Wenn heute der Bundesrat mit der Bundesregierung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Erlasses einer Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft nicht einer Meinung sein sollte, dann handelt es sich hier um eine praktische Frage und nicht um eine prinzipielle Frage. Es handelt sich bei dem Bundesrat nur um eine vorläufige Entscheidung, die später revidiert werden kann. (D)

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Wirtschaftsausschuß schlagen Ihnen vor, der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung die Zustimmung zu versagen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist unvertretbar, ja unverantwortlich, sich für eine schlechte Sache in einen blutigen Krieg zu stürzen. Aber es sind uns schon aus dem Mittelalter bemerkenswerte Fälle bekannt, in denen Ritter ohne Furcht und Tadel im Turnier gegen einen oder sogar gegen eine ganze Anzahl ungleich schwerer gepanzerter Gegner ohne Aussicht auf Waffensieg antraten, wenn es z. B. galt, die Farben einer edlen Dame offen zu zeigen und sie gegen Angriffe, die sie nicht für berechtigt hielten, zu verteidigen.

Nach Meinung der Bundesregierung ist der von ihr dem Bundesrat vorgelegte Entwurf über Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung durchaus zeitgemäß und auch zweckdienlich.

(A) Zur Begründung dieser Auffassung möchte ich hier nur ganz kurz auf zwei Punkte hinweisen:

Die Bundesregierung kann dem vom Herrn Berichterstatter besonders hervorgehobenen Gesichtspunkt, der auch bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates als Hauptargument gegen den Verordnungsentwurf vorgebracht worden ist, daß nämlich die Zeit für die vorgesehene Regelung noch nicht reif sei, nicht zustimmen. Es ist mit Recht — ich begrüße das — von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß es bei dem jetzigen Zustand der Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung sich um weitgehende staatliche Eingriffe in die private Sphäre handelt. Bei solchen Eingriffen ist es nach Meinung der Bundesregierung die Pflicht des Staates und seiner Organe, immer wieder zu überprüfen, ob sie noch aufrechterhalten werden müssen, und sie zum frühest möglichen Zeitpunkt aufzuheben.

Nun besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob dieser Zeitpunkt schon gekommen ist. Nach sorgsamem Erhebungen des dafür zuständigen Bundesressorts, auf die an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist, erscheint der Zeitpunkt für die Herausnahme der in der Verordnung erwähnten Wohnungsgruppen aus der Bewirtschaftung und der Mietpreisbindung bereits jetzt bedenkenfrei gegeben.

Von den weiteren Motiven der Bundesregierung für die Vorlage der Verordnung möchte ich lediglich noch erwähnen, daß sie es für zweckmäßig und (B) sogar notwendig hält, die in der Verordnung näher bezeichneten Wohnungen mit Hilfe der durch die vorgesehene Bestimmungen im Laufe der Zeit möglichen Ertragssteigerung in einen Zustand zu bringen, der sie gegenüber gut ausgestatteten Neubauwohnungen wirklich konkurrenzfähig macht. Es sind zwar Wohnungen, die schon jetzt Bad und Zentralheizung haben, aber, meine Herren, nach Meinung aller Sachkenner auf diesem Gebiet liegt auch bei diesen Wohnungen oft noch recht viel im argen. Es wäre nun ganz allgemein sehr bedenklich, die bitter notwendigen Modernisierungsarbeiten an den zahllosen Althausbauten bis zu dem Zeitpunkt hinauszuschieben, zu dem der Wohnungsmangel insgesamt behoben ist. Bei einem solchen Vorgehen ist zu befürchten, daß Unsummen unnützen Lehngeldes vertan werden. Man sollte vielmehr die Entwicklung auf diesem Gebiet schrittweise einleiten, zunächst einmal bei den in der Verordnung bezeichneten Wohnungen, um dann die dabei gewonnenen Erfahrungen später in großem Umfange nutzbringend zu verwerten.

Wenn Sie, meine Herren, der Verordnung zustimmen, dann glaubt die Bundesregierung, daß damit Vermietern wie Mietern wie der Wohnungswirtschaft überhaupt in gleicher Weise gedient wäre.

Nun hat der Berichterstatter vorhin erklärt, — und ich darf es begrüßen, daß er den Verordnungsentwurf in viel freundlicherem Tone behandelt hat, als es in dem Bundesratsausschuß teilweise ge-

schehen ist; es mag sein, daß eben das Klima in Berlin doch günstiger ist als in Bonn —, auch der Bundesrat bejahe den Grundgedanken der Verordnung wohl, könne aber dem vorliegenden Entwurf zur Zeit noch nicht zustimmen. Ich darf annehmen, daß damit dem Wunsch des Bundesrates nach einer neuen Vorlage, gestützt auf statistisches Material aus jüngster Zeit, Ausdruck gegeben ist, gegebenenfalls auch mit gewissen Veränderungen in den Preisgruppen. Ich darf darauf hinweisen, daß bei den Verhandlungen im vergangenen Jahr, als der Referentenentwurf besprochen wurde, die Preisressorts der Länder einer solchen Verordnung grundsätzlich durchaus zugestimmt haben. Wenn das Ziel der Verordnung, wie gesagt wurde, auch vom Bundesrat bejaht wird, so fordern sie also mit der Stellungnahme, wie sie der Berichterstatter vorgefragt hat, die Bundesregierung auf, zu einem gegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der erwähnten Momente eine neue Verordnung über Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung und Preisbindung vorzulegen. (C)

Trotzdem darf ich noch einmal sagen, daß die Bundesregierung sehr dankbar wäre, wenn Sie der Verordnung bereits jetzt in der vorliegenden Form zustimmen würden.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Verordnung über Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, BR-Drucks. Nr. 171/57, seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Bundesrat ist nicht in der Lage, zur Zeit dieser Verordnung zuzustimmen. (D)

(Dr. Zinn: Die Dame ist noch zu jung! — Heiterkeit.)

Ich rufe auf Punkt 29 der Tagesordnung:

**Festsetzung des neuen Schlüssels für die Verteilung der den Ländern durch die Notaufnahmelager Berlin, Gießen, Uelzen und durch die Grenzdurchgangslager Friedland, Piding und Schalding zuzuweisenden Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedlern), (BR-Drucks. Nr. 211/57) (Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der neue Schlüssel für die Verteilung der den Ländern durch die Notaufnahmelager Berlin, Gießen, Uelzen und durch die Grenzdurchgangslager Friedland, Piding und Schalding zuzuweisenden Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedlern) ist von den Ländern eingehend beraten worden und wird hiermit unter den Ländern festgestellt. Ich stelle Einverständnis fest.

Ich rufe auf Punkt 30 der Tagesordnung:

**Turnusmäßiges Ausscheiden und Neubestellung bzw. Neuwahl von 11 weiteren Ver-**

- (A) **waltungsratsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank** (BR-Drucks. Nr. 209/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Bundesrat beschließt, wenn ich keinen Widerspruch höre, als Mitglieder des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank die Herren Senatsrat Biedermann und Staatssekretär von Grojman gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954, (Bundesgesetzbl. I S. 293) wiederzubestellen. Kein Widerspruch! Die **Wiederbestellung der Länder ist beschlossen.**

Ich rufe auf Punkt 31 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 145/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Es liegt vor der Antrag des Landes Niedersachsen, BR-Drucks. Nr. 147/2, und die Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drucks. Nr. 145/1/57. Wir kommen zunächst zur Empfehlung der Ausschüsse. Ich rufe auf und bitte, jeweils die Zustimmung durch Handzeichen zu erklären.

Ziff. 1 a, b, c und d! — Alles angenommen!

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 4! — Ebenfalls beschlossen!

- (B) Wir kommen zum Antrag des Landes Niedersachsen zu § 3 Abs. 2. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat der **Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen** zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

**Elfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1957/58** (BR-Drucks. Nr. 230/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Dann **beschließt** der Bundesrat, der Elften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1957/58 **zuzustimmen.**

(Zuruf: Bremen enthält sich der Stimme!  
— Hamburg ebenfalls!)

Wir kommen zu den Tagesordnungspunkten 33 und 34:

**Verordnung Z Nr. 2/57 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für**

**Zucker** (BR-Drucks. Nr. 221/57)  
und

(C)

**Verordnung Z Nr. 3/57 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben** (BR-Drucks. Nr. 222/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

**Dr. SCHAEFER** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Den beiden vorgelegten Zuckerpreisverordnungen kann die **Landesregierung Schleswig-Holstein nicht zustimmen.**

Unmittelbar betroffen wird die Zuckerindustrie des Landes Schleswig-Holstein durch die Verordnung Z Nr. 2/55, die die Beseitigung des Zuckerrüben-Frachtausgleichs vorsieht, auf den die größte Zuckerfabrik meines Landes in Schleswig nicht verzichten kann. Diese Fabrik wurde unter Einsatz beträchtlicher öffentlicher Mittel errichtet und ist zur Auslastung ihrer Kapazität auf den in Schleswig-Holstein weit verzweigten Zuckerrübenanbau angewiesen. Durch eine entsprechende Landesverordnung wurden die in den Randgebieten liegenden Rübenanbauer ausdrücklich zur Lieferung an die Zuckerfabrik in Schleswig verpflichtet.

Bei Fortfall des derzeit geltenden Zuckerrüben-Frachtausgleichs würde der Zuckerfabrik Schleswig eine jährliche Mehrbelastung von rund einer Viertelmillion DM entstehen. Die dadurch (D) verminderte Ertragsfähigkeit der erst seit einigen Jahren bestehenden Zuckerfabrik geht unter Umständen zu Lasten der öffentlichen Hand, weil es dem Unternehmen dann schwerfallen wird, die hohen Zinsen und Tilgungsleistungen für die ihm gewährten öffentlichen Kredite aus eigener Kraft aufzubringen.

Was die Verordnung Z Nr. 1/55 betrifft, so gilt sie zwar unmittelbar nur für die Rohzuckerfabriken und berührt insoweit die Wirtschaftsinteressen des Landes Schleswig-Holstein nicht. Da diese Verordnung aber lediglich eine Übernahme der materiellen Bestimmungen der für die Weißzuckerfabriken geltenden Verordnung Z Nr. 2/55 ist, müssen beide Verordnungen als eine Einheit betrachtet und deshalb von dem Lande Schleswig-Holstein abgelehnt werden.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Haus hat die Erklärung zur Kenntnis genommen. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß wir über beide Verordnungen, gemeinsam abstimmen können und daß der Bundesrat zustimmt. Mithin **beschließt** der Bundesrat, der **Verordnung Z Nr. 2/57** zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker gem. Art. 80 Abs. 2 GG, BR-Drucks. Nr. 221/57, und der **Verordnung Z Nr. 3/57** zur Änderung der Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines

- (A) Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben gem. Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 35 der Tagesordnung:

**Ernennung von Oberregierungsrat Dr. Josef Müller zum Mitglied des Beirates für Stützungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 (BGBl. I S. 587) anstelle des bisherigen Mitgliedes Assessor Sauer (BR-Drucks. Nr. 216/57)**

Einwendungen werden nicht erhoben. — Der Bundesrat beschließt, anstelle des verstorbenen Assessors Sauer, Düsseldorf, entsprechend dem Vorschlage des Landes Nordrhein-Westfalen als Mitglied des Beirates für Stützungsmaßnahmen in der Fischwirtschaft nunmehr **Oberregierungsrat Dr. Josef Müller, Düsseldorf, bis zum 31. Oktober 1959 zu bestimmen.** Ich stelle fest, daß kein Widerspruch erhoben wird.

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 8/57)**

- Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren die in der BR-Drucks. — V — Nr. 8/57 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir kommen nochmals zurück zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (BR-Drucks. Nr. 239/57)**

**Dr. WEBER (Hamburg):** Herr Präsident! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich auf Punkt 5 der Tagesordnung noch einmal zurückkomme. Ich glaube, daß bei der Abstimmung übersehen worden ist, daß es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt. Der Bundesrat hat beschlossen, keinen Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. Der Bundesrat hat jedoch im ersten Durchgang festgestellt, daß das Gesetz wegen der Bestimmung des § 7 seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. § 7 Abs. 2 Satz 3 hat folgenden Wortlaut:

Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zweckes der Anforderung zu unterrichten.

Nach der ständigen Praxis des Rechtsausschusses handelt es sich hier um die **Regelung eines Verwaltungsverfahrens der Länder.** Ich wäre daher

dankbar, wenn der Bundesrat seinen Beschluß dahin berichtigen würde, daß er die Zustimmungsbefürftigkeit feststellt und dem Gesetz seine Zustimmung erteilt.

**Präsident Dr. SIEVEKING:** Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat so beschließt und demgemäß der **Verordnung** seine Zustimmung erteilt.

Das Wort zur Abgabe einer Erklärung hat jetzt Herr Minister Dr. Frank (Baden-Württemberg).

**Dr. FRANK, (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Herren! In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses sehe ich mich zu meinem lebhaften Bedauern genötigt, eine Erklärung zu einem Vorgang anlässlich der letzten Bundesratssitzung abzugeben.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 1957 das Mühlengesetz beraten. Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß die nach § 7 dieses Gesetzes einzusetzenden öffentlichen Mittel nur Mittel des Bundes sein können. In demselben Sinne äußerte sich in der Sitzung auf ausdrückliche Befragung auch Herr Staatssekretär Hartmann vom Bundesfinanzministerium. Ich darf mich auf die Darstellung in der Sitzungsniederschrift des Finanzausschusses beziehen.

Herr Staatssekretär Hartmann hat nun in der 177. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1957 vorgetragen, daß die Niederschrift des Finanzausschusses ungenau sei und daß er in Wahrheit eine andere Erklärung abgegeben habe. Er müsse dies vor dem Plenum des Bundesrats feststellen, weil der Sekretär des Finanzausschusses mitgeteilt habe, daß eine Berichtigung des bereits versandten Protokolls nicht mehr möglich sei.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich mit dieser Erklärung des Herrn Staatssekretärs Hartmann in seiner 170. Sitzung am 29. Mai befaßt. Er hat einmütig festgestellt, daß die Protokollierung der Äußerung des Herrn Staatssekretärs in der Sitzungsniederschrift vom 16. Mai 1957 zutreffend ist und keine Veranlassung für ihre Berichtigung besteht.

Die Mitglieder des Finanzausschusses sind über die Erklärung des Herrn Staatssekretärs in der Plenarsitzung des Bundesrats sehr erstaunt. Sie haben mich beauftragt, diese Richtigstellung hier in der heutigen Sitzung vorzunehmen. Ich habe auch den Sachverhalt dem Herrn Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Die Angelegenheit schien uns bedeutsam genug, sie in der Weise zu bereinigen, daß wir unsere Auffassung zu Protokoll des Bundesrats hiermit bekanntgeben.

**Präsident Dr. SIEVEKING:** Das Haus nimmt von dieser Erklärung Kenntnis. Da das Protokoll des Finanzausschusses auf Grund der Erklärung von

(A) Herrn Staatssekretär Hartmann nicht geändert worden ist, ist die Angelegenheit für uns damit erledigt.

Meine Herren! Die Tagesordnung ist damit abgewickelt.

Die nächste Sitzung berufe ich ein auf Freitag, den 21. Juni, vormittags 10 Uhr in Bonn.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß der Staatsakt heute abend um 19 Uhr vor dem Rathaus Schöneberg stattfindet.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.50 Uhr)

(B)

(D)